

Reglement zu Recognition of Learning in den Bachelor- und Masterstudiengängen

1. Grundlagen

Das Reglement stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention; SR 0.414.8; insb. «Abschnitt VI: Anerkennung von Hochschulqualifikationen» und «V: Anerkennung von Studienzeiten»)
- Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, (RPO; LS 414.252.3; § 17, Anrechnung von Vorkenntnissen, Studienleistungen)
- Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1; Art. 3, Begriffe)

2. Gegenstand und Geltungsbereich

Das Reglement zu Recognition of Learning in Bachelor- und Masterstudiengängen legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen fest, nach denen an der ZHAW formal, nichtformal oder informell erworbene Kompetenzen in Modulen, die im besuchten Studiengang angeboten werden, angerechnet werden können.

Das Reglement regelt nicht die Anrechnung von Vorkenntnissen an Weiterbildungsstudiengänge, die Anerkennung von Kompetenzen im Rahmen von Zulassungsverfahren, die Berücksichtigung von in Kooperationsstudiengängen bei Kooperationspartnerin erbrachten Studienleistungen.

3. Begriffe

3.1 Recognition of Learning

Recognition of Learning bezeichnet die Anrechnung von Kompetenzen, die ausserhalb des Studiengangs erworben wurden, so dass Studienleistungen innerhalb des immatrikulierten Studiengangs erlassen werden können.

3.2 Formal, nichtformal und informell erworbene Kompetenzen

Formal erworbene Kompetenzen: Formal werden Kompetenzen im Rahmen staatlich geregelter Bildung erworben, die zu einem staatlich geregelten Abschluss führt. An der ZHAW sind für Recognition of Learning formal erworbene Kompetenzen relevant, die in Bachelor- oder Masterstudiengängen bzw. in der höheren Berufsbildung oder für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit (z.B. Diplom Pflege) auf der Tertiärstufe erworben wurden.

Nichtformal erworbene Kompetenzen: Nichtformal werden Kompetenzen im Rahmen strukturierter Bildung ausserhalb der formalen Bildung oder in einem auf Lernen ausgerichteten und unterstützten Setting in der Regel mit Lernzielen und Lernzeiten erworben (z.B. Weiterbildungen – sofern nicht für die Ausübung eines reglementierten Berufs – sowie innerbetriebliche Fortbildungen).

Informell erworbene Kompetenzen: Informell werden Kompetenzen im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit als Erfahrungswissen oder praktische Fertigkeiten erworben.

4. Grundsätze des Recognition of Learning

Mit Recognition of Learning berücksichtigt eine Hochschule, dass Wissen und Kompetenzen auch ausserhalb des besuchten Studiengangs oder in Kontexten ausserhalb der Hochschule erworben werden können.

Die Anrechnung setzt voraus, dass die Kompetenzen hinsichtlich des Umfangs und des Niveaus in dem Masse erworben wurden, wie sie im Rahmen des Modul- oder Kursbesuchs erworben werden sollen.

Die Anrechnung führt gestützt auf § 17 RPO dazu, dass Studierende vom Modul- oder Kursbesuch dispensiert werden und Studienleistungen erlassen werden, die im Studium erbracht werden müssen: Diese Studierenden besuchen nicht den Unterricht und erbringen insbesondere nicht die obligatorischen Studienleistungen – d.h. sie müssen die Leistungsnachweise nicht erfüllen, die Bestandteil des dispensierten Moduls oder Kurses sind. Gleichzeitig ist die ZHAW nicht verpflichtet, den Studierenden die dispensierten Module und Kurse anzubieten.

4.1 Anrechnung von Studienleistungen im europäischen Hochschulraum

Die Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums als Studienleistungen an einer anderen Hochschule im europäischen Hochschulraum erworben wurden, richten sich nach der Lissabon-Konvention.

Der oder die Studierende stellt den Antrag auf Erlass gemäss § 17 RPO an die zuständige Stelle für den besuchten Studiengang. Der Antrag nennt die zu erlassenden Module oder Kurse der ZHAW und wird mit Zertifikaten (i.d.R. ein Transcript of Records) und den relevanten Modul- bzw. Kursbeschreibungen der besuchten Hochschule dokumentiert.

Die Anrechnung kann nur verweigert werden, wenn die zuständige Stelle einen wesentlichen Unterschied begründet.

4.2 Anrechnung von weiteren formal (ausserhalb des europäischen Hochschulraums) oder nichtformal erworbenen Kompetenzen

Folgende weiteren Kompetenzen können angerechnet werden:

- Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums als Studienleistungen an einer anderen Hochschule ausserhalb des europäischen Hochschulraums oder in Weiterbildungen erworben wurden, werden angerechnet, insoweit diese bereits erworbenen Kompetenzen im Umfang und Niveau die zu erwerbenden Kompetenzen gemäss Modul- bzw. Kursbeschreibung abdecken.

Der oder die Studierende kann einen Antrag auf Erlass gemäss § 17 RPO an die zuständige Stelle für den besuchten Studiengang stellen. Der Antrag nennt die zu erlassenden Module oder Kurse der ZHAW und wird mit Zertifikaten (i.d.R. Transcript of Records) und den relevanten Modul- bzw. Kursbeschreibungen der Hochschule oder des Bildungsanbieters dokumentiert.

Die zuständige Stelle kann weitere Belege verlangen, um den Kompetenzbereich sowie das Kompetenzniveau abschätzen zu können, die dank der bereits erfolgten Bildungsleistungen abgedeckt und erreicht wurden (z.B. schriftliche Arbeiten).

Die zuständige Stelle kann prüfen, ob die bereits erworbenen Kompetenzen ausreichend sind, damit diese angerechnet werden können.

4.3 Studienleistung in Auslandsemestern

Die Anrechnung stützt sich auf ein Learning Agreement. Dieses wird vor dem Auslandssemester und dem Erwerb der Kompetenzen an der gewählten Hochschule erstellt. Die Anrechnung erfolgt, wenn die vereinbarten Studienleistungen erbracht wurden.

4.4 Vereinfachte Anrechnung bei verkürzten Studiengängen

Die Studienordnung oder der Anhang eines Studiengangs kann erleichternd vorsehen, dass bereits formal oder nichtformal erworbene Kompetenzen allein anhand der vorgelegten Zertifikate angerechnet werden können, selbst wenn diese nicht im europäischen Hochschulraum erworben wurden.

Die Studienordnung oder der Anhang kann verkürzte Studienverläufe mit Anrechnung von Bildungsleistungen vorsehen. Studierende, die diese Bildungsleistungen erbracht haben und sich zu einem verkürzten Studienverlauf anmelden, werden automatisch von diesen Modulen dispensiert.

Der Anhang nennt die Bildungsleistungen, die in einem solchen vereinfachten Verfahren angerechnet werden und welche Module oder Kurse dispensiert werden.

4.5 Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen im Validierungsverfahren

Kompetenzen, die informell erworben wurden, können angerechnet werden, wenn der Anhang zur Studienordnung dies vorsieht. Im Anhang muss dazu festgelegt werden, in welchen Modulen informell erworbene Kompetenzen überhaupt für den Erlass von welchen spezifischen Studienleistungen angerechnet werden können.

Der oder die Studierende kann einen Antrag auf Erlass gemäss § 17 RPO stellen. Der Antrag nennt die zu erlassenden Studienleistungen im Modul und dokumentiert den Antrag.

Der Antrag wird im Validierungsverfahren dokumentiert, beurteilt und entschieden.

Das Validierungsverfahren umfasst folgende Einzelschritte: Antrag des oder der Studierenden, Behandlung des Antrags durch die Validierungsstelle, Dokumentation des Kompetenzerwerbs durch den Studierenden oder die Studierende, Empfehlung der Validierungsstelle, Entscheid der Studienleitung.

Die Validierungsstelle behandelt den Antrag mit dem oder der Studierenden und entscheidet, ob der Antrag weiterverfolgt wird und welche Dokumentation für die weitere Beurteilung vorgelegt werden muss. Sie legt das weitere Vorgehen für die Dokumentation fest. Lehnt die Validierungsstelle ab, den Antrag weiterzuverfolgen, informiert sie die Studienleitung und den Studierenden oder die Studierende schriftlich.

Wird der Antrag weiterverfolgt, stellt der oder die Studierende die Dokumentation des Kompetenzerwerbs gemäss den Vorgaben der Validierungsstelle zusammen und reicht diese bis zum festgelegten Termin bei der Validierungsstelle ein.

Die Validierungsstelle prüft den Antrag anhand der Dokumentation. Sie leitet die Empfehlung (Antrag stattgeben oder ablehnen) mit einer Begründung schriftlich an die Studienleitung weiter.

Die Studienleitung prüft und beurteilt die Empfehlung. Sie kann veranlassen, dass geprüft wird, ob die bereits erworbenen Kompetenzen ausreichend sind, damit diese angerechnet werden können.

Der Entscheid der Studienleitung wird dem oder der Studierenden sowie der Validierungsstelle schriftlich mitgeteilt.



5. Schlussbestimmungen

5.1 Richtlinie zur Administration und Anrechnung

Weitere Ausführungen zur Administration und Anrechnung finden sich in einer vom Rektor genehmigten Richtlinie (in Erarbeitung).

5.2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt per 1. Februar 2022 in Kraft und gilt für Anrechnungen ab dem Herbstsemester 2022.

6. Erlassinformationen

6.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Ressort Lehre
Beschlussinstanz	HSL
Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsort	Public

6.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	23.09.2021	HSL	01.02.2022	Originalversion